

## DAUERGRABPFLEGE-VERTRAG (TREUHANDVERTRAG) NR.

Bitte immer angeben

Vertragsnummer wird nach Unterzeichnung eingetragen

Seite 1

Zwischen dem Treugeber

geboren am:  
wohnhaft am Tage des Vertragsabschlusses in

Telefon: \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_  
Mobiltelefon: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

und dem Auftragnehmer

Telefon: \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

wird unter Mitwirkung des Treuhänders, der **Genossenschaft der Friedhofsgärtner eG**, folgender Vertrag geschlossen:

### § 1 Vertragsgegenstand

Grabstätte:  
auf dem

Gewann: \_\_\_\_\_ Grabnummer: \_\_\_\_\_  
Grabart: \_\_\_\_\_  
bis zum \_\_\_\_\_ im Nutzungsrecht

Die in der/den Kostenaufstellung(en) bezeichneten Leistungen werden

- auf Abruf durch den Treugeber / Dritte  
 nach dem Ableben des Treugebers für  
 beginnend mit dem \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_  
für \_\_\_\_\_ in Auftrag gegeben.

In diesem Zusammenhang übernimmt der Auftragnehmer die Leistungen, die in der/den Kostenaufstellung(en) zu diesem Vertrag im Einzelnen bezeichnet sind.

Beginnt die Laufzeit des Vertrages nach dem Ableben des Treugebers, hat dieser zu Lebzeiten sicherzustellen, dass nach seinem Ableben dem Treuhänder das Ableben und der Beginn der Laufzeit angezeigt wird

### § 2 Leistungsumfang und Leistungsschuldner

Die Grabstätte wird durch den Auftragnehmer entsprechend der beiliegenden Kostenaufstellung(en) in Auftrag genommen.

Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind:

- die dem Vertrag beiliegende(n) schriftliche(n) Kostenaufstellung(en)
- die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dauergrabpflege (Rückseite der Kostenaufstellung)
- die örtliche Friedhofsordnung/Friedhofssatzung.

Rechtsbeziehungen hinsichtlich der Ausführung der Grabpflege (Leistungen und Lieferungen) bestehen ausschließlich zwischen Treugeber und Auftragnehmer.

### § 3 Treuhandverhältnis

Zwischen dem Treugeber und dem Treuhänder besteht ein Treuhandverhältnis.

- Der Treugeber zahlt für die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen die Vertragssumme von \_\_\_\_\_ €  
zuzüglich Verwaltungsgebühr von \_\_\_\_\_ €  
und somit als Gesamtvertragssumme \_\_\_\_\_ €

(entsprechend den jeweils von ihm unterzeichneten Kostenaufstellungen) an den Treuhänder auf ein Konto, dessen genaue Bezeichnung der Treuhänder nach Eingang und Registrierung dieses Vertrages mitteilt.

Der auf den Dauergrabpflegevertrag eingezahlte Betrag wird als Zweckvermögen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG geführt und ist Schonvermögen i.S.v. SGB XII.

- Der Treuhänder verpflichtet sich, die eingezahlten Geldbeträge mit der Gewissenhaftigkeit eines ordentlichen Treuhänders anzulegen und zu verwalten und die hierbei erzielten Erträge dem Treuhandvermögen des Treugebers jährlich anteilig gutzuschreiben.
- Die Vertragssumme sowie die Verwaltungsgebühr werden jeweils auf einem separaten Konto verbucht. Auf ein Konto, auf welches die Verwaltungsgebühr gebucht wird, werden auch die sonstigen Umsatzerlöse – außerhalb des Treuhandverhältnisses – gebucht. Aus diesen Umsatzerlösen bestreitet der Treuhänder seinen Verwaltungsaufwand. Der Treuhänder ist berechtigt, seinen weiteren Aufwand für allgemeine Verwaltungskosten, insbesondere für Grabkontrollen, EDV-Kosten, die Kosten der Verwaltung der kontoführenden Banken, die Effekten-Ankaufkosten, sowie die Depotgebühren u.ä. aus den Erträgen und/oder aus der Vertragssumme zu entnehmen, welche er treuhänderisch verwaltet. Der Treuhänder ist verpflichtet, diesen Aufwand auf kostendeckender Basis aus den erwirtschafteten Erträgen und/oder der Vertragssumme zu entnehmen.
- Der Treuhänder wird, sofern die Vermögenslage dies ermöglicht, die Leistungserbringung dadurch sichern, dass er aus den Zinserträgen durch entsprechendes jährliches Anpassen der Auszahlungsbeträge an den Auftragnehmer oder berechtigten Dritten der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung trägt, wodurch Kostensteigerungen aufgefangen werden. Ebenso wird der Treuhänder bei einer nicht von ihm oder sonstigen Leistungserbringern zu vertretenden Unterdeckung des Treuhandvermögens entsprechende Leistungsanpassungen im Namen und für Rechnung des Treugebers durchführen und/oder auch Teilbeträge des Treuhandvermögens dazu verwenden, um auch in einem solchen Fall möglichst die Grabpflege zu sichern.
- Der Treuhänder ist darüber hinaus verpflichtet, für die Durchführung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers Sorge zu tragen und diese zu überwachen; insbesondere ist er verpflichtet, fällig werdende Entgelte an den Auftragnehmer oder Dritte auszuführen. Der Auftragnehmer unterwirft sich der Kontrolle des Treuhänders, insbesondere nach Maßgabe von dessen Satzungen.
- Soweit es die Vermögenslage der vom Treuhänder verwalteten Geldbeträge während der Vertragsdauer und nach Ablauf des Vertrages zulassen, wird der Treuhänder dafür Sorge zu tragen, dass Mehr- und/oder Zusatzleistungen entsprechend Ziffer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht werden und/oder die Laufzeit des Vertrages entsprechend verlängert und/oder das Nutzungsrecht der Grabstätte verlängert und/oder neu erworben wird. Der Treugeber bevollmächtigt vorsorglich die jeweilig zur Geschäftsführung berechtigten Personen persönlich dazu, entsprechende Willenserklärungen abgeben zu können.
- Der Treuhänder ist verpflichtet, auf Anforderung des Treugebers jeweils über den Stand des Treuhandkontos per 31.12. eines Kalenderjahres Rechnung zu legen.

Fortsetzung auf Seite 2

Telefon: (069) 25780770

Telefax: (069) 257807740

Internet: [www.frankfurt-grabpflege.de](http://www.frankfurt-grabpflege.de)

E-Mail: [info@frankfurt-grabpflege.de](mailto:info@frankfurt-grabpflege.de)

Vorstand: Michael Ballenberger · Alexandra Tolba · Matthias Hittel

Aufsichtsratsvorsitzender: Ralf Schulz

Eingetragen im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter Nr. 73-663

St.-Nr. 045 227 03153

Bank

Frankfurter Volksbank eG (BLZ 501 900 00) Kto-Nr. 6 300 014 087

Mitglied im

Genossenschaftsverband





## DAUERGRABPFLEGE-VERTRAG (TREUHANDVERTRAG) NR.

Bitte immer angeben

Vertragsnummer wird nach Unterzeichnung eingetragen

Seite 2

### Fortsetzung von Seite 1

#### § 4 Unmöglichkeit/Vertragsübernahme

Sollte die Durchführung dieses Vertrages dem Auftragnehmer unmöglich werden und/oder sollte der Auftragnehmer aus der Genossenschaft ausscheiden und/oder sollten die übertragenen Arbeiten trotz wiederholter Aufforderung nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden, so kann der Treuhänder im Namen und für Rechnung des Treugebers einen anderen Auftragnehmer mit der Erledigung dieser Arbeiten beauftragen, der dann in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintritt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, aus wichtigen Gründen, insbesondere auch bei einer Betriebsaufgabe, den Vertrag an seinen Nachfolger zu übertragen, soweit dieser die Mitgliedschaft in der Genossenschaft des Treuhänders erwirbt und die Verpflichtung nach den Richtlinien der Genossenschaft erfüllt. Von dem Vertragsübergang ist der Treuhänder innerhalb eines Monats in Kenntnis zu setzen.

#### § 5 Übertragung von Leistungspositionen

Verbleiben in einem Dauergrabpflegevertrag Guthaben (Kapital und Ertrag), so dürfen diese in andere Verträge, insbesondere Anschlussverträge, übertragen werden, sofern es sich um denselben Treugeber und/oder dieselbe Grabstätte handelt.

Soweit aus gärtnerischer Sicht sinnvoll, darf der Treuhänder Leistungspositionen in den Kostenaufstellungen und Guthaben umbuchen, sofern es sich um denselben Treugeber und/oder dieselbe Grabstätte handelt. Hierzu erforderliche Umbuchungen zwischen Kapital und Ertrag darf der Treuhänder vornehmen.

#### § 6 Vertretung

Der Auftragnehmer erteilt dem Treuhänder auch über den Tod hinaus Vertretungs- und Inkasso/Geldempfangsvollmacht unter Befreiung der Beschränkung des § 181 BGB. Der Treuhänder ist unter Befreiung der Beschränkung des § 181 BGB bevollmächtigt für den Treugeber auch über den Tod hinaus zu handeln und Erklärungen abzugeben, insbesondere die, die zur Abwicklung und/oder Sicherstellung dieses Vertrages erforderlich sind; ferner darf der Treuhänder für den Treugeber Nutzungsrechte verlängern und/oder erwerben, § 3 Nr. f) gilt entsprechend. Der Treugeber bevollmächtigt vorsorglich den jeweiligen gesetzlichen Vertreter des Treuhänders dazu, entsprechende Willenserklärungen abzugeben.

Darüber hinaus ist der Treuhänder berechtigt, alle erforderlichen Anträge und Erklärungen abzugeben, die zur Ausübung steuerlicher Rechte und Pflichten erforderlich sind und die das Zweckvermögen betreffen; dazu wird der jeweilige gesetzliche Vertreter des Treuhänders für den Fall persönlich bevollmächtigt, soweit aus zweckmäßigen oder rechtlichen Gründen die Beantragung durch eine natürliche Person verlangt wird.

#### § 7 Rechtsnachfolger

a) Nach dem Tod des Treugebers kann der Treuhänder zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weitere hierfür notwendige Unterlagen verlangen; der Treuhänder kann auf die Vorlage eines Erbscheines oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihm eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Auf die Vorlage sämtlicher Unterlagen im Original darf der Treuhänder bestehen. Der Treugeber bestimmt ausdrücklich, dass dieser Vertrag nach seinem Tode nicht aufgelöst werden darf. Rechtsnachfolger und/

oder Dritte nehmen diese Rechte wahr und haben diesen Vertrag gegen sich gelten zu lassen, Entsprechendes gilt bei einer Vorsorgebevollmächtigung, soweit im Zeitpunkt der erstmaligen Bestellung der Pflugschaft nicht eine anderweitige Einzelregelung getroffen ist und im Falle einer Pflugschaft. Treuhänder und Auftragnehmer führen keine Erbenermittlung durch.

#### b) Rechtsnachfolger und/oder Dritte:

- dürfen das Nutzungsrecht an der Grabstätte vor Ablauf des Dauergrabpflegevertrages nicht aufkündigen und/oder zurückgeben und/oder an Dritte übertragen und sie sind verpflichtet, zurückgegebene/gekündigte/an Dritte übertragene Nutzungsrechte auf ihre Kosten wiederherstellen, bzw. wiedererwerben zu lassen.

- dürfen die Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht vorzeitig abräumen lassen und sie sind verpflichtet, abgeräumte Gräber auf Ihre Kosten wiederherstellen zu lassen.

- dürfen die Grabstätte nicht mit einer Grabplatte, Kies o.ä. versehen. Sie sind verpflichtet, dies auf ihre Kosten entfernen zu lassen und das Erdgrab wieder herzustellen.

- müssen die Beisetzung des Verstorbenen in das in diesem Vertrag angegebene Grab veranlassen.

Der Treugeber bevollmächtigt den Treuhänder entsprechende Rechte und die Erstattung der Kosten geltend zu machen und/oder aus dem Treuhandvermögen auszugleichen, um den vertragsgemäßen Zustand wieder herstellen zu lassen. Widersprechen Rechtsnachfolger und/oder Dritte einer ihnen gegenüber vom Treuhänder und/oder Auftragnehmer erfolgten Abrechnung nicht binnen 4 Wochen schriftlich, gilt die Abrechnung als akzeptiert. Treugeber, Rechtsnachfolger und Dritte haben dem Treuhänder eine Änderung der Wohnanschrift schriftlich mitzuteilen.


#### § 8 Bezugsberechtigung nach Ende des Vertrages

Wenn nach Ablauf des Vertrages und nach Einstellung der gärtnerischen Tätigkeit überschüssige Guthaben verbleiben, ist der Treuhänder berechtigt und verpflichtet, diese Guthaben an folgende Organisationen auszuzahlen (sollte es eine der nachfolgenden Organisationen später nicht mehr geben und/oder sollte der Treugeber keine der Alternativen ankreuzen, wird der Begünstigte in das Ermessen des Treuhänders gestellt.):

- Verein zur Förderung der deutschen Friedhofskultur e.V.
- SOS Kinderdorf
- Deutsche Krebshilfe e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz e.V.
- Ambulanter Kinderhospizdienst Frankfurt/Rhein-Main
- Die Clown Doktoren e.V.
- Begünstigter wird ins Ermessen des Treuhänders gestellt
- Sonstige: \_\_\_\_\_

#### § 9 Besondere Vereinbarungen/Sonstiges/Handschriftliche Ergänzungen

- Sind nicht vereinbart
- Sind wie folgt vereinbart:

Ort	Tag	Frankfurt/Main, den	Frankfurt/Main, den
		Stempel/Unterschrift des Auftragnehmers	Stempel/Unterschrift des Treuhänders
Unterschrift des Treugebers			

Telefon: (069) 25780770

Telefax: (069) 257807740

Internet: www.frankfurt-grabpflege.de

E-Mail: info@frankfurt-grabpflege.de

Vorstand: Michael Ballenberger · Alexandra Tolba · Matthias Hittel

Aufsichtsratsvorsitzender: Ralf Schulz

Eingetragen im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter Nr. 73-663

St.-Nr. 045 227 03153

Bank  
Frankfurter Volksbank eG (BLZ 501 900 00) Kto-Nr. 6 300 014 087Mitglied im  
Genossenschaftsverband



Kostenaufstellung Anlage zum Dauergrabpflegevertrag

Für eine Dauerunterhaltung der Grabstätte		auf dem	
Grabart:		Gewinn	Nr.
in der Zeit vom	bis	=	
Die Grabstätte wurde erworben / wiedererworben am			
Die Ruhefrist (Nutzungsrecht) läuft bis zum			
Beschreibung der Grabanlage (gärtnerische Anlage)			
Bemerkungen:			

### Unterhaltungskosten


1. Stufe I	€
2. Stufe II	€
3. Stufe III	€
4. Stufe IV	€
5. Stufe V	€
6. Allerheiligen/Totensonntag	€
7. Blumen, Kränze, Schalen usw. zu besonderen Gedenktagen	€
8. Sonstiges	€
<b>Unterhaltungskosten pro Jahr</b>	<b>€</b>


Unterhaltungskosten für die vereinbarte Laufzeit	€ x	=	€
Sonderkosten (nach nebenstehender Aufstellung)			€
Vertragssumme			€
+ % Verwaltungsgebühr			€
<b>Gesamtvertragssumme</b>			<b>€</b>

### Sonderkosten/Leistungen neben Unterhaltungskosten

<b>1. Notwendige gärtnerische Arbeiten vor Übernahme des Grabes in eine Dauerpflege</b>			
Voranlage bis zur Aussenkung		€	
Neuanlage / Überholung		€	
<b>2. Erneuerung der gärtnerischen Anlage</b>			
mal in der Vertragszeit (alle 5-10 Jahre)			
für eine Erneuerung	€		€
<b>3. Weitere Beisetzungen auf dem Grab</b>			
Ja/Nein	mal		
Sonderkosten für gärtnerische Neugestaltung, je Beisetzung			
a) Voranlage n. Erdbestattung		€	€
b) Neuanlage n. Erdbestattung		€	€
c) Urnenbeisetzung		€	€
<b>4. Einsenk Schäden und Ausbesserungen während der Vertragszeit</b>			€
<b>5. Sicherung des Grabmales</b>			€
<b>6. Trauerdekoration (Trauerhalle, Grabstätte)</b>			€
<b>7. Steinmetzarbeiten</b>			€
<b>8. Verlängerung Nutzungsrecht</b>			€
<b>9.</b>			€
<b>Sonderkosten</b>			<b>€</b>

Diese Kostenaufstellung ist Bestandteil des Dauergrabpflegevertrages.

Ort	Tag
 Unterschrift des Treugebers	

Frankfurt/Main, den
 Stempel/Unterschrift des Auftragnehmers



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAUERGRABPFLEGE

### 1. Grundsatz

Sämtliche gärtnerischen Arbeiten auf dem Friedhof werden nach Maßgabe der Bestimmungen der geltenden Friedhofsordnung und nach fachmännischen Grundsätzen erbracht. Sofern keine bestimmten Pflanzen vereinbart sind, werden für die Grabstelle geeignete, jahreszeitliche Pflanzen mittlerer Art und Güte ausgewählt. Dies gilt auch, falls die ursprünglich vereinbarten Pflanzen etwa wegen einer Veränderung der Witterungsumstände oder sonstiger Einflüsse aus fachlicher Sicht nicht mehr geeignet sind und dies dem Treugeber zumutbar ist.

### 2. Dauergrabpflege

Die Dauergrabpflege ist eine vertragliche Vereinbarung über Lieferungen und Leistungen gärtnerischer Art für eine Grabstätte über einen längeren Zeitraum. Ein ordnungsgemäßer gleichbleibender Zustand der Grabfläche während der Vertragsdauer kann nur erreicht werden, wenn in der Regel alle 5 Jahre eine Überholung und ca. alle 10 Jahre eine Neuanlage der gärtnerischen Flächen in Dauerbepflanzung erfolgt. Die Vertragsdauer wird durch eine individuelle Vertragsabrede festgelegt.

### 3. Leistungen und Lieferungen

- Nur solche Leistungen und Lieferungen werden erbracht, die schriftlich (insbesondere in den Kostenaufstellungen) vereinbart wurden. Die Kostenaufstellungen sind Anlagen des Vertrages. Leistungen und Lieferungen erfolgen im Rahmen der bei Vertragsbeginn zur Verfügung gestellten Beträge.
- Sonderleistungen (Sonderkosten Ziffer 1-9 in der Kostenaufstellung als Anlage zum Dauergrabpflegevertrag), insbesondere zur Beseitigung von Einsenkungen und Schäden durch höhere Gewalt wie Frost, Sturm, Hagel sowie durch Schädlinge, werden während der Vertragslaufzeit nur im Rahmen der in der Kostenaufstellung vertraglich vereinbarten Mittel erbracht. Die Sonderleistungen, insbesondere Neuanlagen und Überholungen der gärtnerischen Fläche, erfolgen im Rahmen der allgemeinen Anweisungen der jeweiligen Friedhofsordnung nach fachlichen Grundsätzen und – wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart – nach den wohlverstandenen Gesichtspunkten sowie dem pflichtgemäßem Ermessen des Auftragnehmers. Vom Treugeber für Dritte hinterlegte Guthaben, insbesondere für Steinmetze und Pietäten im Sinne von Ziffer 5 - 9 unter Sonderkosten der Kostenaufstellung, werden vom Treuhänder zusätzlich einer von ihm festgelegten Verzinsung für Kostensteigerungen für den Treugeber an Dritte nach Rechnungseingang bis zur Höhe der Rechnung ausbezahlt.
- Die Auswahl der Pflanzen für jahreszeitliche Wechselbepflanzung erfolgt – wenn nichts anderes vereinbart – durch den Auftragnehmer nach örtlichen Gegebenheiten. Die Durchführung der Bepflanzung erfolgt wann und wie Natur, Witterung und daraus resultierender Arbeitsaufwand es gestatten bzw. es erfordern. Für die Bepflanzung übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr nur dann, wenn die Bepflanzung von ihm oder in seinem Auftrag ausgeführt wurde.
- Soweit nicht schriftlich anderes im Rahmen der Kostenaufstellung vereinbart, umfasst die gärtnerische Pflege: Säubern und Abräumen der Grabfläche, Sauberhalten der Grabwege, Freihalten von Unkraut, Schnitt der Pflanzen nach fachlichen Gesichtspunkten, Begießen und Düngen soweit ortsüblich und fachlich erforderlich. Die vorgenannten Leistungen werden regelmäßig, soweit ortsüblich und aus fachmännischer Sicht erforderlich, erbracht. Es kann aber auch im Rahmen des Dauergrabpflegevertrages nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund von besonderen Witterungsumständen oder Wildeinflüssen zu Schäden an den Pflanzen kommt; solche Schäden stellen keine Mängel der Leistung dar, soweit sie bei regelmäßiger Pflege im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung nicht zu vermeiden waren.
- Herstellung und Lieferung von Blumensträußen und Gebinden erfolgen mit jahreszeitlich vorhandenen Blumen und gärtnerischen Materialien nach fachlichen Gesichtspunkten.
- Alle in den Kostenaufstellungen enthaltenen Leistungen werden gewissenhaft und mit ordnungsgemäßer Sorgfalt des Auftragnehmers von diesem oder seinen Erfüllungsgehilfen erbracht.
- Im Falle einer vereinbarten oder genehmigten Abdeckung des Grabes mit einer Grabplatte, Kies o.ä. erstreckt sich die gärtnerische Pflege allein auf das Säubern der Grabplatte, bzw. die Kiesfläche von Unkraut Freihalten o.ä., und das Aufstellen von Blumenschalen.

### 4. Abnahme

Leistungen im Rahmen eines Werkvertrages gelten dann als vom Treugeber abgenommen im Sinne von § 640 BGB, wenn der Treuhänder nicht binnen 4 Wochen nach Rechnungseingang widerspricht und/oder der Treuhänder die Zahlung an den Auftragnehmer vorgenommen hat.

### 5. Mängelrügen

Rügt der Treugeber oder der Treuhänder fristgemäß und berechtigt Mängel, kann zunächst nur Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder neue Werkleistung) geltend gemacht werden. Weitere Rechte stehen dem Treugeber bzw. dem Treuhänder erst dann zu, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt. Schadensersatzansprüche des Treugebers sind vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen in Ziffer 6 ausgeschlossen. Die Beschränkungen der Gewährleistung gelten nicht, wenn Mängel arglistig verschwiegen werden oder soweit eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen wurde.

### 6. Haftung/Schadenersatz

Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit wegen eigener Pflichtverletzungen und der seiner Erfüllungsgehilfen und dabei nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.

### 7. Datenschutz

Der Treugeber ist mit der Speicherung und Bearbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden. Der Treuhänder und Auftragnehmer darf Daten nur dann an Dritte weiterleiten, wenn dies im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages steht. Die Friedhofsverwaltung oder nachfolgende zuständige Dritte sind ermächtigt, dem Treuhänder und Auftragnehmer Auskünfte, insbesondere über Nutzungsrechte und über das Ableben des Treugebers, zu erteilen.

### 8. Schriftform

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Änderung der Klausel, dass Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages der Schriftform bedürfen, bedarf ebenfalls der Schriftform. Änderungen und/oder Ergänzungen, die zwischen dem Treugeber und dem Auftragnehmer schriftlich getroffen werden, können nur anerkannt werden, wenn die vereinbarten Änderungen und/oder Ergänzungen dem Treuhänder mitgeteilt und von diesem bestätigt werden.

### 9. Abtretung/Aufrechnung

Für Treugeber/Rechtsnachfolger/Dritte, Auftragnehmer und Treuhänder gilt ein wechselseitiges Verpfändungs- und Abtretungsverbot. Darüber hinaus darf wechselseitig nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

